

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Zwischen **Stadtwerke Saalfeld GmbH**
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld
(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

und ... **[Name, Vorname]**
... [Anschrift]
... [PLZ, Ort]
Kundennummer:
(nachfolgend „Kunde“ genannt)

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen.

RATENZAHLUNGSVEREINBARUNG ÜBER DEN ZAHLUNGSRÜCKSTAND

- Der Kunde **erkennt an**, dem Lieferanten wegen der Stromversorgung der Verbrauchsstelle: (Vertragsnummer:) für die Belieferung über den/die Zähler mit der Nummer: gemäß beiliegender **Forderungsaufstellung** zu schulden.

Einwände gegen die nach Satz 1 erhobene Forderung kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung in Textform erheben; nach Ablauf des Monats gilt die Forderung des Lieferanten nach Satz 1 als vom Kunden anerkannt.

Ausgenommen von der Anerkennung des Kunden sind Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV, die dem Kunden auch nach Ablauf eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung erhalten bleiben.

- Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.
- Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen:

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate	26.	€
2. Rate	26.	€
3. Rate	26.	€
4. Rate	26.	€
5. Rate	26.	€
Schlussrate	26.	€

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

- Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

5. IBAN: DE59 8305 0303 0000 0002 80
BIC: HELADEF1SAR
Verwendungszweck: Kundennummer, Name, Vorname, Abwendungsvereinbarung

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

6. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

VORAUSZAHLUNGSVEREINBARUNG ZUR SICHERUNG DER WEITEREN VERSORGUNG MIT ENERGIE

7. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks Vertrags-/Kundennummer, Name, Vorname, Vorauszahlung auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

LAUFZEIT

8. Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Begleichung der Schlussrate nach dem enthaltenen Ratenplan.

VERZUG

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 7 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 7 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 6. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung beziehungsweise die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

HINWEIS ZUM STREITBEILEGUNGSVERFAHREN NACH § 111A/B ENWG

11. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Saalfeld GmbH, Remschützer Str. 42, 07318 Saalfeld, Telefon: 03671 590-0, E-Mail: kunden@stadtwerke-saalfeld.de.
12. Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
13. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

14. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

BEFRISTUNG DES ANGEBOTS

15. Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis einen Tag vor der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

VERBRAUCHER HABEN DAS FOLGENDE WIDERRUFSRECHT:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Saalfeld GmbH, Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld, Fax: 03671 590-111, E-Mail: info@stadtwerke-saalfeld.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

....., den, den

.....
Lieferant

.....
Kunde